



Anhang zum Reglement der Wasserversorgung „WVF“

Ausgabe Januar 2011

Tarif- und Gebührenvorschriften

Tarifvorschriften

zum Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Fällanden

1. Anschlussgebühr gemäss Art. 45 ff. Reglement

Die Anschlussgebühr wird nach Art. 46 des Reglementes bemessen und beträgt für die Benutzerkategorien 1,3 % des massgeblichen Gebäudeversicherungswertes, mindestens aber Fr. 1'000.-- pro Veranlagung.

2. Benutzungsgebühren gemäss Art. 49 ff. Reglement

a) Grundgebühr

Grundgebühr gemäss Art. 50 und 51 des Reglementes beträgt für alle Benutzungskategorien Fr. 35.00 pro Jahr x *Einheit / m³/h*. Die Umrechnung der Nennleistung in Einheiten nach Massgabe folgender Tabelle.

Nennweite mm	Nennweite Zoll	Einheiten (m ³ /h) (grösster Durchfluss)
15 – 20	$\frac{3}{4}$	5
25	1	7
32	1 $\frac{1}{4}$	10
40	1 $\frac{1}{2}$	20
50	2	30
65	2 $\frac{1}{2}$	70
80	3	110

Für ausserordentliche Hydranten Benutzung wird eine Grundgebühr von Fr. 30.-- pro Tag berechnet.

b) Mengengebühr

Die Mengengebühr richtet sich nach dem gesamten Wasserverbrauch (Art. 52 Reglement) und beträgt für alle Benutzerkategorien Fr. 2.05 pro m³.

3. Gebühren für besondere Benutzungsverhältnisse gemäss Art. 30 und 32 Reglement

In der Regel gelten für besondere Benutzungsverhältnisse die Normaltarife gemäss Ziffer 1 und 2 dieser Tarifvorschriften. Über Abweichungen entscheidet die Werkkommission von Fall zu Fall. Bei kurzfristigen Wasserlieferungen kann auf die Erhebung von Anschlussgebühren verzichtet werden.

4. Gebühren für nicht versicherte Objekte gemäss Art. 48 Reglement

Die Anschlussgebühr für nicht versicherte Bauten und Anlagen wird von der Werkkommission im Einzelfall festgelegt. Für Schwimmbassins gilt eine Anschlussgebühr von Fr. 5.--/m³ Nutzinhalt.

5. Ausserordentliche Aufwendungen der WVF

Ausserordentliche Aufwendungen der WVF werden dem Bezüger nach Massgabe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Der Eigenaufwand der WVF wird im Zeittarif verrechnet. Die Werkkommission setzt die Ansätze jährlich fest. Es gelten die von Gemeinderat für die Verrechnung von Mitarbeitern der Gemeinde festgelegten Ansätze.

Für ausserterminliche Ablesungen ist eine Gebühr von Fr. 30.-- zu entrichten.

6. Gültige Bewilligungsvorschriften

im Sinne von Art. 12 Abs. 3 Reglement sind:

- a) Richtlinie über die Erteilung der Installationsbewilligung im Gas-, Wasser- und Abwasserfach des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), GW1, Ausgabe 1977, Anhang 1 und 2;
- b) Leitsätze für Erstellung von Wasserinstallationen des SVWG, W3, Ausgabe 2000, inkl. W I TPW 12 b.

7. Gültigkeiten

- 1 Anschlussgebühren gültig ab 01. Januar 2004 (GRB vom 2. September 2003)
- 2 - 6 gültig ab 01. Januar 2011 (GRB Nr. 231 vom 7. September 2010)

Gemeindewerke Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
www.werke-faellanden.ch

Telefon 043 355 35 65
Telefax 043 355 35 66
werke@faellanden.ch